

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung**

Aufruf zum Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2020“

vom 12. Februar 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) gibt den Aufruf zum Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2020“ bekannt. Das Programm richtet sich an die für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 anerkannten LEADER-Aktionsgruppen (LAG). Diese können im Rahmen dieses Aufrufes ein Regionalbudget zur Förderung von Kleinprojekten einreichen. Das Programm flankiert die Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategien.

Ziel

Mit der Einrichtung der Regionalbudgets soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt sowie die regionale Identität gestärkt werden.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014).

Für diesen Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes in Höhe von 4,545 Millionen Euro zur Bewilligung im Jahr 2020 bereitgestellt.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Regionalbudgets gemäß RL LE/2014, Teil II, Abs. 3, Buchstabe gg.

Mit dem Regionalbudget können im Rahmen der GAK-Förderung Kleinprojekte durchgeführt werden, welche der Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität dienen und der Umsetzung der LEADER - Entwicklungsstrategie.

Die Aufrufe müssen inhaltlich den nachfolgenden Maßnahmen des GAK Rahmenplanes zugeordnet werden:

- **Maßnahme 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden**
Schaffung gemeindlicher Planungsgrundlagen.
- **Maßnahme 4.0 Dorfentwicklung**
Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.
- **Maßnahme 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen**
Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.
- **Maßnahme 8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung**
Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

- **Maßnahme 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**
Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhen

Zuwendungsempfänger sind die für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 anerkannten LAG. Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Regionalbudgets ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl der LAG (maßgeblich sind die Einwohner zum 30. Juni 2013 gemäß Ziffer 7 Nummer 1 Buchstabe b der RL LE/2014):

- LAG bis 90.000 Einwohner in 2020 bis zu 150.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils der LAG in Höhe von zehn Prozent,
- LAG ab 90.000 Einwohner in 2020 bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils der LAG in Höhe von zehn Prozent.

Eine LAG kann jährlich nur mit einem Regionalbudget nach der GAK unterstützt werden.

Das Regionalbudget ist gemäß den Bestimmungen der GAK im Jahr 2020 zu bewilligen und an den Letztempfänger auszuführen.

Die LAG leitet die Zuwendung an den einzelnen Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) weiter. Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojektes je Letztempfänger betragen unabhängig von einer etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung maximal 20.000 Euro brutto.

Die Höhe des Zuschusses an den Letztempfänger beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG gemäß der genehmigten LEADER-Entwicklungsstrategie. Für die Aufrufe der LAG sind Auswahlkriterien festzulegen.

Die LAG kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.

Bei Kleinprojekten zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten.

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

Verfahren

Anträge auf Förderung können ab sofort bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Für die Antragstellung sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm> abrufbar. Die Mittelbereitstellung an die Landkreise zur Bewilligung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Antragstellung für Anträge auf das Regionalbudget 2020 kann bis zum 31. März 2020 erfolgen.



Thomas Schmidt

Sächsischer Staatsminister für Regionalentwicklung